

**Preisbeschränkung für Schuhwaren.****Höchstpreise. — Schiedsgericht. — Keine Sonderverkäufe**

Der Bundesrat hat eine Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren erlassen, zu der folgende Ausführungsbestimmungen bekannt gegeben werden: Die höchst zulässige Preisgrenze ergibt sich aus den Gestehungskosten, einem angemessenen Anteil der allgemeinen Unkosten und einem angemessenen Gewinn. Die Grundsätze für die Berechnung dieser Bestandteile des Preises werden von der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellt. Die Preisbeschränkung erstreckt sich auf Schuhwaren, die ganz oder zum Teil aus Leder-, Strick-, Web- oder Wirkwaren, Filz oder filzartigen Stoffen bestehen. Sie ist insofern rückwirkend, als sie auf abgeschlossene, aber vor dem Inkrafttreten der Verordnung noch nicht erfüllte Lieferungsverträge Anwendung findet.

Der Kettenhandel in Schuhwaren ist unterlagt; der Großhändler darf nur an Kleinhändler, diese dürfen nur an Verbraucher absetzen.

Die Schuhwaren müssen vom Hersteller durch Angaben über Firmen und Ort der Herstellung (oder eine dem Hersteller vom Gutachterauschuss zugewiesene Nummer), Kleinverkaufspreis und Zeitpunkt der Anbringung der Angaben gekennzeichnet werden. Dadurch wird eine gewisse Gleichmäßigkeit der Preise gewährleistet und gleichzeitig der Kleinhändler vor Schwierigkeiten bewahrt, die ihm bei selbständiger Preisfestsetzung durch die notwendige Kontrolle der Angemessenheit der Preise erwachsen würden. Die gleichmäßige Festsetzung der Preise bedeutet insofern keine grundsätzliche Abweichung von den bisherigen Verhältnissen, als die hauptsächlichsten Gebrauchsartikel auch im Frieden von der Mehrzahl der Händler zu annähernd gleichen Preisen verkauft worden sind.

Bei Vermutung übermäßiger Preisforderung kann der Käufer — auch der kaufende Schuhwarenhändler — ein Schiedsgericht anrufen. Das Schiedsgericht prüft die Preise auch auf Anrufen der zuständigen Behörden nach. Ergibt sich hierbei, daß der Preis für eine bestimmte Art von Schuhwaren unangemessen hoch ist, so hat das Schiedsgericht zugunsten des Reichs einen dem Ueberpreise aller in den letzten drei Monaten mit der beanstandeten Preisauszeichnung in den Verkehr gebrachten Schuhwaren entsprechenden Betrag von dem zur Auszeichnung Verpflichteten einzuziehen.

Veranstaltungen zu besonderer Beschleunigung des Verkaufs von Schuhwaren wie Ausverkäufe und Gelegenheitsverkäufe sind verboten; zur Vermeidung von Härten kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen. Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung überhaupt kann der Reichskanzler gestatten; er kann auch die Preise für die Ausbesserung von Schuhwaren regeln. Die Verordnung tritt, abgesehen von den ab 25. Oktober 1916 gültigen Vorschriften über die Kennzeichnung der Schuhwaren und den Strafbestimmungen sofort, die Strafbestimmungen treten mit dem dritten Tage nach Verkündung, die Vorschriften über die Kennzeichnung am 25. Oktober 1916 in Kraft.